



Zucht- und Registrierungsreglement Fédération Féline Helvétique (FFH) V.1.0



Version 01.08.2017



Status der Änderungen

Version	Datum	Begründung
1.0	01.08.2017	<input type="checkbox"/> Neuausgabe



Inhaltsverzeichnis

1. Zweck- und Geltungsbereich.....	5
1.1. Begriffsbestimmungen.....	5
2. Haltung und Einrichtungen	5
2.1. Generelle Haltung	5
2.2. Haltung.....	5
2.2.1. Allgemeine Bedingungen	5
2.2.2. Anzahl der Tiere.....	6
2.2.3. Getrennte Haltung.....	7
2.3. Abgabe von Katzen	7
2.3.1. Vereinbarungen.....	7
2.3.2. Tierhandlungen oder Versuchsanstalten sind verboten	7
2.3.3. Öffentlicher Verkauf und Angebote auf Auktionen	7
2.3.4. Jungtiere	7
2.4. Deckkater.....	8
2.5. Zuchtkatzen.....	8
3. Zuchtbedingungen	8
3.1. Allgemeines.....	8
3.2. Deckkater.....	8
3.2.1. Deckgebühren.....	9
3.3. Zuchtkatzen.....	9
3.4. Microchip.....	10
3.5. Genetische Krankheiten und Tests.....	10
3.5.1. Testprogramme.....	10
3.5.2. Genetische Krankheiten	10
3.5.3. Obligatorische Gentests	10
3.6. Nicht zur Zucht erlaubte Katzen	10
3.7. Weisse Katzen	11
3.8. Inzucht	11
4. Zuchtbücher	11
4.1. Definition von Zuchtbuch und Stammbaum	11
4.1.1. Stammbücher.....	11
4.1.2. Titel.....	12



4.2.	Beschreibung des Stammbuches "LO"	12
4.3.	Beschreibung des Stammbuches "RIEX"	12
4.4.	Transfer einer Katze aus dem RIEX ins LO Register	12
4.5.	Stammbaum	12
4.6.	Transfer	14
4.6.1.	Transfer von einem anderen FIFe-Mitglied	14
4.6.2.	Transfer von Stammbäumen von Nicht-FIFe-Organisationen	14
4.6.3.	Änderung von Stammbäumen	14
5.	Registrierung	15
5.1.	Generelle Prinzipien	15
6.	Rechte und Pflichten des Züchters	16
6.1.	Zustellung der Stammbäume	16
6.2.	Meldungen	17
6.3.	Einschreibung « Nicht zur Zucht» - « Kastrat»	17
7.	Schlussbestimmungen	17
7.1.	Besonderes	17
7.2.	Änderungen	17
7.3.	Restriktionen	17
7.4.	Elektronische Zustellung von Dokumenten	17
7.5.	Sprachen und Textdifferenzen	17



1. Zweck- und Geltungsbereich

Das Interesse an der Gesundheit und am Wohl jeder einzelnen Katze oder jedes Jungtieres muss bei allen Züchtern und Besitzern von Katzen und Jungtieren an erster Stelle stehen.

Verantwortungsbewusste Zucht basiert auf genetischen Prinzipien. Verhütung von Krankheiten und eine komfortable und liebevolle Umgebung müssen selbstverständlich sein. In Bezug auf Gesundheit und Zucht von Katzen und Jungtieren müssen sorgfältige Aufzeichnungen erstellt werden.

Die Fédération Féline Helvétique (im Weiteren FFH genannt) möchte mit diesem Reglement die Zucht von Rassekatzen fördern und dazu beitragen, deren Gesundheit und Typ nach den Standards der FIFe zu verbessern.

**Dieses Reglement muss von jedem Züchter eingehalten werden.
Diesem Reglement übergeordnet ist das aktuelle
Zucht- und Registrierungsreglement der FIFe und die Bestimmungen des BLV.**

1.1. Begriffsbestimmungen

Züchter ist, wer Mitglied einer Sektion der FFH ist, eine oder mehrere Rassekatzen besitzt und einen von der FIFe registrierten Zuchtnamen besitzt. Ein Mitglied einer Sektion der FFH hat nicht das Recht, Jungtiere ohne Stammbaum zu verkaufen. Dies beinhaltet auch das Zurückbehalten des Stammbaums von Jungtieren bis zum Nachweis der Kastration durch den Käufer.

2. Haltung und Einrichtungen

2.1. Generelle Haltung

Erwachsene Katzen und Jungtiere müssen gemäss tierärztlicher Empfehlung geimpft werden. Kranke Katzen und Jungtiere müssen so schnell wie möglich einem Tierarzt vorgestellt werden.

Der Befall mit Endo- und Ektoparasiten usw. ist manchmal nicht zu vermeiden. Daher müssen alle Katzen regelmäßig untersucht und gegebenenfalls entsprechend behandelt werden.

Spezielle Maßnahmen, inklusive der entsprechenden Impfungen, müssen zur Verhütung oder gegen die Ausbreitung von Erkrankungen, die durch Viren, Bakterien und/oder Mykosen ausgelöst werden, getroffen werden.

2.2. Haltung

2.2.1. Allgemeine Bedingungen

Katzen müssen immer Zugang zu frischem Wasser und Futter haben. Die Ernährung muss artgerecht sein und den Umständen entsprechend angepasst werden, z.B. während Trächtigkeit, Laktation etc. Der Katze muss ein artgerechtes Umfeld geboten werden (Schlafplätze, Klettermöglichkeiten, Gegenstände zur Beschäftigung und um den Spieltrieb zu fördern). Katzentoiletten müssen sauber sein und die vorgegebene Anzahl der Tierschutzverordnung muss eingehalten werden.



Wenn die Katzen in Aussengehegen leben

- Muss so geschützt werden, dass die Tiere vor Wind und Wetter geschützt sind - direkte Sonneneinstrahlung, Durchzug, Kälte, Nässe etc. Zusätzlich muss ein isolierter und beheizbarer Raum zur Verfügung stehen, welcher artgerecht ausgebaut ist. Katzenhaus und Grundstück muss so gross sein, dass ein artgerechtes Leben darin möglich ist (spontanes rennen, klettern etc.).
- Die Bereiche müssen so konstruiert sein, dass Wasser ablaufen kann.

Für Frischluftzufuhr muss gesorgt werden (Fenster, Türen, Klimaanlage), um Gerüche, und Feuchtigkeit zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass kein Durchzug entsteht.

Natürliches und künstliches Licht muss vorhanden sein. Reinigung und Desinfektion von Böden, Wänden und Einrichtung muss gewährleistet sein.

Obwohl die meisten Katzen die Gesellschaft anderer Katzen schätzen, ist eine Überpopulation zu vermeiden, da dies zu Stress und Aggression führen kann und, noch bedeutender, das Risiko von Erkrankungen erhöhen kann. Es ist zu begrüssen, wenn ein Notfallplan vorhanden ist, vor allem in Mehrkatzenhaushalten - was passiert mit den Katzen wenn die Besitzer mehrere Tage nicht anwesend sind, im Todesfall, nicht vorhersehbaren Ereignissen (Brand, Wasserschäden etc.)

Jeder Katze und jedem Jungtier muss individuelle tägliche Zuwendung gewidmet werden; dies sollte auch mit einer Kontrolle des allgemeinen Gesundheitszustandes verbunden sein.

2.2.2. Anzahl der Tiere

Ein Züchter darf höchstens 20 Zuchttiere pro Züchterhaushalt besitzen. Von den unter dem Namen eines Besitzers registrierten Katzen darf 1 bei einer Drittperson platziert werden, unter der Voraussetzung, dass das Stammbuchsekretariat darüber informiert ist.

Ein Züchter, welcher in die Kategorie "gewerbsmässige Katzenzucht" fällt, das heisst: Auszug BLV Reglement: „Absatz von mehr als 5 Würfen pro Jahr und mehr als 20 Katzen pro Haushalt - Die Belegung berechnet sich aus der Summe der Anzahl Zuchttiere und der halben Anzahl Jungtiere (< 14 Wochen), die gehalten werden (Richtlinie 800.117.01 (1) vom 30.Juni 1998) muss beim BLV gemeldet sein.“

Die FFH behält sich vor, anhand der registrierten Katzen / Würfe pro Haushalt eine Meldung an das BLV zu machen.

2.2.2.1. Auszug BLV Reglement

Diese Richtwerte (RW) gelten für die Zuchttiere oder Jungtiere einer Art (Spezies) insgesamt, auch wenn sie verschiedenen Rassen angehören.

Bei Zucht von mehreren Tierarten sind die Werte der einzelnen Arten prozentual zu addieren. Hier liegt in der Regel eine gewerbsmässige Zucht vor, wenn pro Jahr regelmässig mehr als 100% RW erreicht werden.

Beispiel 1:

16 züchtende Paare bis Nymphensittichgrösse (= 64% RW) und 2 züchtende Paare Aras (= 40% RW); Summe = 104%RW.

Beispiel 2:

Absatz von 2 Würfen Hunden (= 66% RW) und 4 Würfen Katzen (= 80% RW); Summe =146% RW.



2.2.3. Getrennte Haltung

Wenn die Unterbringung getrennt von der häuslichen Umgebung ist, müssen die Einrichtungen zum Besten der Katze ausgeführt sein.

Unter diesen Bedingungen:

- Alle Bereiche müssen für Menschen zugänglich und wetterfest sein.
- ist pro Katze ein Mindestraum von 6 m² Bodenfläche und eine Höhe von 1,80 m verpflichtend.
- Mehr als eine Ebene muss vorhanden sein, sowie ein Schlafplatz und ein Ort, an den sie sich zurückziehen können.

2.3. Abgabe von Katzen

2.3.1. Vereinbarungen

Jegliche Vereinbarungen oder einschränkende Abmachungen mit Käufern von Jungtieren oder bei Deckungen durch einen Kater müssen in schriftlicher Form geschehen, um Missverständnisse zu vermeiden. Die FFH stellt dazu einen Mustervertrag zur Verfügung.

2.3.2. Tierhandlungen oder Versuchsanstalten sind verboten

Katzen mit FIFe-Papieren oder im Besitze eines FFH-Züchters dürfen nicht an Tierhandlungen, als Versuchstiere oder an ähnlich geartete Organisationen abgegeben bzw. verkauft werden.

2.3.3. Öffentlicher Verkauf und Angebote auf Auktionen

Die Präsentation von Katzen zum Verkauf ist an Ausstellungen und öffentlichen Orten und deren Umgebung verboten.

FFH Züchtern ist es nicht erlaubt, Katzen bzw. entsprechende Dienstleistungen wie Deckkater-Angebote auf Auktionen oder Ähnlichem zu offerieren oder zu handeln (weder physisch noch elektronisch).

2.3.4. Jungtiere

Der Züchter darf seine Jungtiere erst vom Muttertier trennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- mind. 12 Wochen alt.
- bei guter Gesundheit.
- in guter Kondition.
- Grundimmunisiert (zweimaliges Impfen gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche), es sei denn, der Tierarzt empfiehlt ein anderes Impfschema. In diesem Falle muss ein tierärztliches Attest zuhanden der technische Kommission (im weiteren TK genannt) vorliegen.

Der Züchter übergibt dem neuen Eigentümer zusammen mit der Katze den Impfausweis, den Stammbaum (ist der Stammbaum noch nicht vorhanden, ist dieser nach Erhalt umgehend an den neuen Eigentümer zu übergeben) und ggf. die Unterlagen zum Transponderchip.

Es ist nicht erlaubt, den Stammbaum zurückzubehalten bis der Käufer eine Kastrationsbescheinigung vorlegt. Der Transfer ist zusammen mit dem Stammbaum spätestens 14 Tage nach Übergabe an den neuen Besitzer ans Stammbuchsekretariat zu senden.

Es ist Züchtern nicht gestattet, Katzen ohne Stammbaum zu verkaufen.



2.4. Deckkater

Sind Deckkater in einer separaten Räumlichkeit untergebracht:

- sind sie so zu halten, dass sie ihr natürliches Verhalten (z.B. spontanes Rennen, Klettern etc.) ausleben können.
- müssen mindestens 6 m² Bodenfläche mit einer Mindesthöhe von 1,80 m zur Verfügung haben. Mindestens 2 m² müssen wetterfester Innenraum sein. Falls sie diese Unterbringung mit anderen teilen, muss die verfügbare Fläche größer sein.
- Bei jeder Unterbringung muss es mehr als eine Ebene geben, sowie einen Schlafplatz und einen Ort, an den sie sich zurückziehen können.
- Alle Bereiche müssen für Menschen zugänglich sein.

Werden sie integriert in einer Population zusammen mit potenten Kätzinnen gehalten, so hat der Züchter Massnahmen zu treffen, welche eine unerwünschte Trächtigkeit verhindert oder diese auf ein minimales Risiko reduziert.

2.5. Zuchtkatzen

Zuchtkatzen müssen so gehalten werden, dass jede Katze die Möglichkeit hat, ihr natürliches Verhalten (z.B. spontanes Rennen, Klettern, Rückzugsverstecke für jede Katze etc.) auszuleben. Für Kätzinnen mit Jungtieren soll wenn möglich, ein eigener, ruhiger Raum ein paar Wochen vor und ein paar Wochen nach der Geburt zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, um sich von den Jungtieren zurückzuziehen.

Käfighaltung ist untersagt (mit Ausnahme Aufzucht Käfige 70cm x 70cm x 140cm) in speziellen Fällen bis max. 4 Wochen nach der Geburt).

3. Zuchtbedingungen

3.1. Allgemeines

Alle Katzen, die im FFH Stammbuch registriert sind, können zur Zucht verwendet werden, ausser Beschränkungen welche:

- die Zucht- & Registrierungsregeln (→ FIFe § 3, 6, 7, 8 oder 9), oder
- nationale Bedürfnisse in Bezug auf Gesundheitsbeschränkungen betreffen.

Eine Katze mit angeborenen Abnormitäten darf nicht zur Zucht verwendet und nicht als Zuchtkatze verkauft werden. Ein Züchter, der ein derartiges Jungtier verkauft, muss die TK benachrichtigen, um eine Zuchteinschränkung (nicht zur Zucht) in den Stammbaum eintragen zu lassen.

3.2. Deckkater

Bevor ein Kater zur Zucht eingesetzt werden kann, muss eine Gesundheitsprüfung durch einen Tierarzt durchgeführt werden. Das Formular im Anhang ist zu benützen.

Dieses Formular muss ans Stammbuchsekretariat gesendet werden.

Deckkater, auch aus nicht FIFe Organisationen, benötigen eine tierärztliche Bestätigung, dass die Hoden normal ausgebildet und in den Hodensack abgesunken sind. Kater mit Kryptorchismus (Einhodigkeit) dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.



Es steht einem Züchter frei, seinen Kater zum Decken zur Verfügung zu stellen. Der Kater muss zum Zeitpunkt des Deckdatums gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft und frei von Parasiten und Mycosen (Pilzkrankungen) sein.

Ein Kater, der sich im Besitz eines Mitgliedes der FFH befindet, darf nicht für Deckungen freigegeben werden, aus denen nicht registrierte Kitten entstehen können, z. B. für Deckungen, aus denen Kitten entstehen, die weder einen offiziellen Stammbaum eines FIFe Mitgliedes noch von einer nicht-FIFe Organisation erhalten.

Wird eine Zuchtkätzin von einem Kater gedeckt, welcher einem anderen Eigentümer gehört, so hat der Eigentümer des Katers das Recht, ein tierärztliches Zeugnis für die Katze zu verlangen. Der Eigentümer der Katze darf auch ein solches Zeugnis für den Deckkater verlangen.

3.2.1. Deckgebühren

3.2.1.1. Rechte des Eigentümers des Katers.

Die Deckgebühr und die zusätzlichen Kosten müssen beim Abholen der Katze dem Eigentümer des Katers bezahlt werden. Der Eigentümer des Katers hat das Recht, die Deckbescheinigung erst nach Erhalt der Deckgebühren und der zusätzlichen Kosten auszustellen.

3.2.1.2. Rechte des Eigentümers der Katze

Stellt der Eigentümer der Katze fest, dass diese nicht trägt, so muss er dies spätestens 65 Tage nach dem auf der Deckbescheinigung angegebenen Datum dem Eigentümer des Katers mitteilen. Der Eigentümer des Katers muss die Katze ein zweites Mal ohne neue Deckgebühren annehmen oder die Deckgebühren zurückerstatten. Hat die Katze nach zweimaliger Deckung nicht aufgenommen, so hat der Eigentümer der Katze keinen Anspruch gegenüber dem Eigentümer des Katers mehr, wenn der Zuchtkater nachweislich lebensfähigen Nachwuchs gezeugt hat.

3.3. Zuchtkatzen

Bevor eine Kätzin zur Zucht eingesetzt werden kann, muss eine Gesundheitsprüfung durch einen Tierarzt mittels Formular im Anhang durchgeführt werden.

Das Formular muss korrekt ausgefüllt und unterschrieben sein und umgehend ans Stammbuchsekretariat gesendet werden.

Zur Sicherung von gesundem, kräftigem Nachwuchs sollten Katzen erst im Alter von 11 Monaten gedeckt werden.

Wenn die Kätzin das Wurfkontingent (mehr als 3 Würfe innerhalb von 24 Monaten) überschritten hat verhängt die TK automatisch eine Decksperrung – berechnet vom Datum der Geburt bis zur nächstmöglichen Deckung – von einem Jahr verhängen. Diese Frist kann nur mittels tierärztlichem Attest zuhanden der TK oder durch die TK selbst aufgehoben werden.

Nach dem 3. Kaiserschnitt darf eine Katze nicht weiter für die Zucht verwendet werden.

Eine Katze darf innerhalb von drei Wochen nach der ersten Deckung nicht von einem zweiten Kater gedeckt werden.



3.4. Microchip

Alle Zuchtkatzen und Deckkater müssen mit einem Mikrochip identifizierbar sein und der Identifizierungscode muss im Stammbaum vermerkt sein. Für die Registrierung beim Stammbuchsekretariat muss entweder eine Kopie der ANIS-Registrierung oder des Heimtierpasses beigelegt werden.

Ausnahmen werden für Kater gemacht, die nicht in der FIFe registriert sind.

3.5. Genetische Krankheiten und Tests

3.5.1. Testprogramme

Katzen, die ein Risiko einer genetischen Krankheit tragen, die den nachfolgenden Kriterien entspricht:

- die Krankheit führt zum Tode oder verursacht ein chronisches Leiden
- die Krankheit tritt bei einer bedeutenden Anzahl von Tieren einer Rasse auf

Existiert ein zuverlässiger Test und die Krankheit könnte eliminiert werden, sollten hinsichtlich dieser Krankheiten getestet werden.

3.5.2. Genetische Krankheiten

Liste jener Rassekatzen mit genetischen Dispositionen, welche von der FIFé nicht anerkannt werden / resp. Ausstellungsverbot haben → *siehe FIFe Zucht- und Registrierungsregeln 2017 Kapitel 3.5.2*

3.5.3. Obligatorische Gentests

Für folgende Rassen sind Gentests obligatorisch:

- KOR: Gangliosidose (GM1/GLB1 und GM2/HEXB)
- BUR: Gangliosidose (GM2/HEXB)
- NFO: Glycogenspeicherkrankheit Typus IV (GSD IV)

Sind beide Elterntiere negativ / normal (N/N), müssen die Jungtiere nicht getestet werden.

Weitere empfohlene kommerziell verfügbare genetische Tests sind im Anhang I der FIFe Zucht- & Registrierungsregeln aufgeführt.

3.6. Nicht zur Zucht erlaubte Katzen

Nicht zur Zucht erlaubt sind:

- taube Katzen
- eine Katze mit einem Nabelbruch
- Katzen ohne Schnurrhaare
- Jede Art von Wildkatzen oder jede Art von neuen Rassen, deren Basis eine Wildkatze ist
- Katzen, welche an (Pseudo)achondroplasie (Zwergwuchs, z.B. Munchkin) oder Osteochondroplasie (Knorpeldeformationen, z.B. Scottish Fold) leiden
- Katzen, die unter angeborenen Abnormitäten leiden



3.7 Weisse Katzen

Bevor mit weissen Katzen gezüchtet werden darf, muss mit einem Audiometrietest (BAER) belegt werden, dass die Katze auf beiden Ohren normal hörend ist.

Eine Paarung zwischen zwei weissen Katzen ist nicht erlaubt.

3.8. Inzucht

Die Verpaarung zwischen Geschwistern (direkte Inzucht) ist verboten.

In den ersten 3 Generationen der Vorfahren müssen mindestens 10 verschiedene Katzen vorkommen. Das bedeutet, dass bei den Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern mindestens zehn unterschiedliche Namen erscheinen müssen. Ist dies nicht gegeben (z.B. bei zugekauften Zuchttieren), ist das Stammbauchsekretariat berechtigt, den Eintrag „nur für Fremdverpaarung“ in den Stammbaum solcher Tiere einzutragen.

4. Zuchtbücher

4.1. Definition von Zuchtbuch und Stammbaum

Rassekatzen, deren Eigentümer Mitglied einer Sektion der FFH ist, werden im LO/RX eingetragen. Das Zuchtbuch ist die komplette Registrierung der Katzen.

Vollständige Informationen, die die Katze betreffen, sind erforderlich; z.B. der Name der Katze, der Zwingername, die vollständige Registriernummer, inklusive der Identität des registrierenden Verbandes, Geschlecht, vollständiger EMS Code und Geburtsdatum.

Für Katzen, die nach dem 01.01.2007 geboren sind, ist der Identifizierungscode (Chipnummer) beider Eltern erforderlich und muss im Stammbuch registriert sein, außer für Katzen, die in § 4.6.2 erwähnt werden.

Keine Katze kann einen anderen Zwingernamen tragen, als den ihres Züchters. Der Züchter ist der Besitzer des Weibchens, wenn es gedeckt wird. Jedoch kann der Züchter dem Käufer einer tragenden Katze erlauben, die Jungtiere unter dem Zwingernamen des neuen Besitzers eintragen zu lassen.

4.1.1. Stammbücher

Die Fédération Féline Helvétique (FFH) führt zwei Stammbücher, das Livre des Origines Helvétique LO (LOH) und das Experimentalstammbuch RX (RIEX). Das Experimentalstammbuch RX ist nur ein Provisorium und gilt zur Rassendefinierung.

Die FFH kann Stammbaumregister anerkennen, die von Vereinen und / oder Verbänden geführt werden, die der FIFe nicht angeschlossen sind.

Das Stammbuchsekretariat ist verantwortlich für das LO und das RX. Es registriert darin alle Rassenkatzen und erstellt die Stammbäume. Der / die Stammbuch-SekretärIn ist berechtigt aufgrund seiner / ihrer Anstellung alle LO-spezifischen Dokumente zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall sind der / die PräsidentIn der Technischen Kommission, der / die PräsidentIn und der/die VizepäsidentIn der FFH mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt.



4.1.2. Titel

Die von einer Katze an Ausstellungen errungenen Titel sind erst anerkannt, wenn sie vom Stammbuchsekretariat bestätigt worden sind. Zum Erhalt der Bestätigung muss der Besitzer Kopien der Ausstellungszertifikate einschicken. Der Stammbaum wird erst mit dem Erreichen des höchsten Titels SC / SP neu ausgestellt.

Die Besitzer müssen Titeländerungen innerhalb 14 Tage melden, damit die Einträge in den kommenden Ausstellungskatalogen übereinstimmen.

4.2. Beschreibung des Stammbuches “LO”

Im LO-Stammbuch sind Katzen registriert:

- die zu einer von der FIFe völlig anerkannten Rasse (→ FIFe Zucht- und Reg. Regeln, § 6.1) gehören; und
- die eine anerkannte Varietät für die vorliegende Rasse haben (siehe EMS-Liste), und
- die einen Stammbaum reiner Zucht haben (→ FIFe Zucht- und Reg. Regeln, § 6.1.2) mit mindestens 3 Generationen vor der tatsächlichen Katze, und
- die Information verfügbar zu haben, wie es in den FIFe Zucht- und Reg. Regeln, § 4.5, beschrieben ist.

4.3. Beschreibung des Stammbuches “RIEX”

Das RIEX ist ein Register, in dem Katzen eingeschrieben sind, die:

- nicht den Anforderungen für das LO entsprechen (→ § 4.2) oder
- aus einer Kreuzung von zwei Rassen stammen (→ FIFe § 9.1).

Wenn Katzen alle Anforderungen für eine Registrierung in das LO erfüllen, nach § 4.2, ist es nicht erlaubt, sie in das RIEX (sie niedriger einzustufen) einzutragen, aus dem einfachen Grund, dass sie keinerlei Qualifizierung an Ausstellungen erhalten haben.

4.4. Transfer einer Katze aus dem RIEX ins LO Register

Eine Katze ist automatisch vom RIEX in das LO Register umzuschreiben, wenn die Anforderungen für das LO Register erfüllt sind.

4.5. Stammbaum

Zum Zeitpunkt der Ausgabe muss der Stammbaum mindestens die folgenden Informationen über die betreffende Katze enthalten:

- Name und erhaltene Titel
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Registrierungsnummer



-
- vollständige original Registrierungsnummer, einschliesslich der Identität der registrierenden Organisation
 - Rasse/Farbe/Muster als EMS Code entsprechend dem Genotyp (bezüglich Phänotyp, → FIFe Zucht- und Reg. Regeln § 5.1.1)
 - Name des Züchters
 - Informationen über die Vorfahren mindestens 4 Generationen vor der Katze.

Informationen über die Eltern müssen mindestens folgendes enthalten:

- Namen und Titel
- vollständige original Registrierungsnummer, einschliesslich der Identität der registrierenden Organisation
- Rasse/Farbe/Muster als EMS Code
- Identifikations-Code (→ § 3.4).

Informationen über Großeltern und Urgroßeltern müssen mindestens folgendes enthalten:

- Namen und Titel
- vollständige original Registrierungsnummer, einschliesslich der Identität der registrierenden Organisation
- Rasse/Farbe/Muster als EMS Code.

Informationen über Urgroßeltern müssen mindestens folgendes enthalten:

- Namen und Titel
- Rasse/Farbe/Muster als EMS Code.

Wenn möglich, sollen vollständige originale Registrierungsnummern, einschliesslich der Identität der registrierenden Organisation hinzugegeben werden.

Wenn die erfordernten Mindestinformationen nicht von jedem Vorfahren der Katze verfügbar sind, dann:

- muss die Katze im RIEX Register registriert werden
- müssen die verfügbaren Einzelheiten der Vorfahren im Stammbaum eingetragen sein
- können die fehlenden Einzelheiten der Vorfahren im Stammbaum ausgelassen werden.



4.6. Transfer

4.6.1. Transfer von einem anderen FIFe-Mitglied

Eine Kopie des Originalstammbaums der Katze muss zusammen mit dem Zahlungsnachweis an die für die Weiterleitung zuständige Person der Sektion gesendet werden. Die Sektion wird nach Prüfung der Unterlagen diese zur Bearbeitung an das Stammbauchsekretariat weiterleiten. Eine Transferbescheinigung ist nicht mehr notwendig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die vollständige Adresse des Züchters angegeben ist.

4.6.2. Transfer von Stammbäumen von Nicht-FIFe-Organisationen

Eine Kopie des Originalstammbaums der Katze muss zusammen mit dem Zahlungsnachweis an die für die Weiterleitung zuständige Person der Sektion gesendet werden. Die Sektion wird nach Prüfung der Unterlagen diese zur Bearbeitung an das Stammbauchsekretariat weiterleiten. Eine Transferbescheinigung ist nicht mehr notwendig. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die vollständige Adresse des Züchters angegeben ist.

Die FFH entscheidet über die Zuverlässigkeit der Nicht FIFe-Organisation.

Importierte Katzen behalten ihren Titel nicht. Dagegen können die Titel der Vorfahren im Stammbaum eingetragen werden.

Diese Katzen werden vom Stammbuchsekretariat direkt auf FFH Stammbäume umgeschrieben, ohne der TK präsentiert werden zu müssen.

Sollten Unklarheiten beim Eintragen der korrekten Farbe bestehen, so muss der Züchter / Besitzer die Katze an einer Ausstellung dem Richter zur Farbkontrolle präsentieren. Die Katze wird wie gewohnt zu einer Ausstellung angemeldet und zusätzlich noch unter der Klasse 13b (Kontrollklasse) mit dem Vermerk Farbbestimmung gemeldet (siehe Anmeldeformular).

4.6.3. Änderung von Stammbäumen

Der Stammbaum ist die Geburtsurkunde jeder Rassekatze und gehört zu ihr. In der Schweiz wird dieser nur durch das Stammbuchsekretariat der FFH ausgestellt, wenn die Zucht im Sinne des Zucht- und Registrierungsreglement geführt wird.

Es ist verboten, eigenhändig Änderungen im Originalstammbaum vorzunehmen.

Wenn das Stammbuchsekretariat den Vater eines Wurfes wegen eines Irrtums des Züchters ändern soll, so braucht es einen Gentest von Vater und Kitten, um den Fehler zu korrigieren. Der Gentest ist durch einen Tierarzt durchzuführen.

Ohne verifizierten Gentest werden keine Änderungen der Stammbäume akzeptiert.



5. Registrierung

5.1. Generelle Prinzipien

Alle vom FFH Züchter gezüchteten Jungtiere müssen erst in der FFH registriert werden und ein FFH Stammbaum muss ausgestellt werden.

Erst nach der Registrierung in der FFH dürfen Stammbäume anderer Organisationen bestellt werden. Um Katzen im Stammbuch zu registrieren, muss der Züchter einen Zwingernamen im FIFe Buch der Zwingernamen registriert haben.

Wenn bei einer Katze der Phänotyp vom Genotyp abweicht, muss auch der Phänotyp im LO oder RIEX Register neben dem Genotyp erfasst werden, nachdem dieses:

- durch die Genetik der Eltern
- durch die Nachkommen erwiesen ist.

Falls der Phänotyp sich vom Genotyp unterscheidet, muss nicht nur der Genotyp im Stammbaum aufgeführt sein, sondern auch der Phänotyp.

Der Phänotyp muss dem EMS-System entsprechen und in Klammern in den Stammbaum aufgeführt sein.

Eine Katze muss auf Ausstellungen unter ihrem Phänotyp gezeigt werden.

Die Varietät (EMS Code) der einmal für eine Katze registriert ist, kann auf Anfrage des Besitzers oder des Züchters bis zum Alter von 10 Monaten geändert werden.

Sonst kann eine solche Änderung nur gemacht werden, wenn die neue Varietät bewiesen ist durch:

- die Genetik der Eltern
- durch die Nachkommen
- einen genetischen Test, oder
- die Katze in Klasse 13c (Bestimmungsklasse) ausgestellt worden ist, oder
- bei Erhalt einer Transfers Empfehlung gemäß den FIFe Ausstellungsregeln § 6.5.

Wenn eine Änderung der EMS Codes in einer Änderung der Varietät / Gruppe resultiert, dann:

- behalten bisher bestätigte Titel immer ihre Gültigkeit für anerkannten Varietäten
- müssen alle Zertifikate für den nächsten Titel in der neuen Varietät / Gruppe errungen werden.



6. Rechte und Pflichten des Züchters

Nur der Züchter darf die Eintragung von Jungtieren im Stammbuch beantragen und seinen Zuchtnamen geben. Als Züchter gilt der Eigentümer der Katze zum Zeitpunkt der Deckung. Jedoch kann der Züchter dem Käufer einer tragenden Katze erlauben, die Jungtiere unter dem Zwingernamen des neuen Besitzers eintragen zu lassen.

Damit die Jungtiere eines Züchters im Stammbuch eingetragen werden können, müssen folgende Vorschriften erfüllt sein:

- a) bei Fremddeckungen muss die von den Eigentümern des Deckkaters und der Katze unterzeichnete Deckbescheinigung und eine Kopie des Stammbaumes des Deckkaters dem Stammbuch Antrag beigelegt werden.
- b) der Züchter muss den Antrag für die Stammbäume innerhalb von drei Monaten nach Geburt der Kätzchen an das zeichnungsberechtigte Mitglied seiner Sektion senden. Dem Antrag ist eine Zahlungsbestätigung (ein Zahlungsauftrag wird nicht akzeptiert) beizulegen. Nach Ablauf der drei Monaten werden Bussen ausgesprochen.
- c) alle Jungtiere eines Wurfes müssen zusammen ins Stammbuch eingetragen werden. Im Falle von Schwäche oder Krankheit eines Jungtieres, kann der Züchter das Stammbuchsekretariat um Verlängerung der Frist nach Buchstabe b) bitten;
- d) Der Anfangsbuchstabe des Rufnamens definiert das Geburtsjahr und ist ein vollständiger Teil des gewählten Namens (darf kein * oder ', etc. enthalten). Die Vornamen der Katzen müssen mit dem/einem der Buchstaben beginnen, der ihr Geburtsjahr kennzeichnet. Die TK beschliesst vor Ende des Kalenderjahres den oder die zur Anwendung kommenden Buchstaben. Die Vornamen dürfen nicht mehr als 20 Buchstaben aufweisen und keine numerischen Zeichen enthalten (1,3, IV etc.);
- e) eingetragene Vornamen können nicht mehr geändert werden. Jeder Züchter darf einen Vornamen nur einmal im gleichen Jahr verwenden. Zur Unterscheidung dienende Zahlen und zusammengesetzte Vornamen ohne Zuchtnamen sind unzulässig.

6.1. Zustellung der Stammbäume

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhält das Mitglied die nummerierten Stammbäume. Die Gebühren für die Stammbäume der Jungtiere müssen vom Züchter im Voraus übernommen werden.

Die Formulare können von der FFH Webseite geladen werden: www.ffh.ch



6.2. Meldungen

Jedes Mitglied einer Sektion muss dem Stammbuchsekretariat folgende Vorkommnisse melden:

- den Eigentümerwechsel mit einem Transfer-Formular innert 14 Tagen. Ohne Transfer können die Eigentumsverhältnisse nicht geändert werden. Soll ein neuer Stammbaum ausgestellt werden, muss der Originalstammbaum beigelegt werden.
- den Tod der Katze
- die Kastration oder Sterilisation der Katze zur Registrierung in der Datenbank (es wird kein neuer Stammbaum ausgestellt).
- Die Adressänderung bei Wohnungswechsel

6.3. Einschreibung « Nicht zur Zucht» - « Kastrat»

Wenn eine Katze nicht dem Standard entspricht oder grosse Fehler aufweist, die vererbbar sind, muss der Züchter beantragen, dass im Stammbaum der Katze einen Stempel "nicht zur Zucht" angebracht wird. Der Züchter muss zusammen mit dem Antrag für den Stammbaum eine schriftliche Begründung vorlegen. Die TK entscheidet über den Antrag.

Ebenfalls, wenn ein Züchter ein Jungtier bis 6 Monate sterilisiert oder kastriert hat, kann das Stammbuchsekretariat den Zusatz «Kastrat» nur auf Präsentierung des tierärztlichen Zeugnisses hinzufügen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Besonderes

Über Antragsgesuche, die Bedingungen der vorstehenden Artikel nicht erfüllen, entscheidet die TK.

7.2. Änderungen

Nur das Stammbuchsekretariat darf Änderungen an Stammbäumen vornehmen.

7.3. Restriktionen

Zuwerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Disziplinvorschriften der FFH geahndet.

7.4. Elektronische Zustellung von Dokumenten

Die FFH akzeptiert elektronisch eingereichte Formulare und Dokumente ohne Unterschrift, sofern diese von einer bekannten E-Mail Adresse gesendet wurden. Ausnahme ist die Deckbescheinigung, welche vom Deckkater Besitzer unterschrieben werden muss.

7.5. Sprachen und Textdifferenzen

Dieses Reglement wird in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischem Text, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.